

Statuten 2025

Powerbike Winterthur BMX MTB
Ziegeleiplatz 5
8406 Winterthur

Fassung 2025
Genehmigt von der GV am 21.11.2025

Statuten 2025	1
Statuten Powerbike Winterthur BMX MTB	4
I. Name und Sitz des Vereins	4
Art. 1 Name und Sitz	4
II. Zweck	4
Art. 2 Zweck	4
III. Zugehörigkeit und Verbindungen	4
Art. 3 Zugehörigkeit	4
Art. 4 Andere Verbindungen	4
IV. Ethik, Doping und Sanktionen	5
Abschnitt A: Ethik & Doping	5
Art. 5 Ethik und Werte	5
Art. 6 Dopingverbot	5
Abschnitt B: Sanktionen & Disziplin	5
Art. 7 Sportrechtliche Sanktionen	5
Art. 8 Vereinsinterne Massnahmen (Suspendierung und Ausschluss)	5
Art. 9 Governance und Branchenstandard	6
V. Mitglieder	6
Art. 10 Mitgliederzusammensetzung	6
Art. 11 Mitgliedschaft	6
Art. 12 Aufnahmegesuch	6
Art. 13 Aufnahme	7
Art. 14 Ablehnung der Mitgliedschaft	7
Art. 15 Mutationen in der Mitgliedschaftsart	7
Art. 16 Verpflichtungen	7
Art. 17 Austritt	7
Art. 18 Aktivmitglieder	7
Art. 19 Gastmitglieder	7
Art. 20 Passivmitglieder	8
Art. 21 Ehrenmitglieder	8
Art. 22 Gönner	8
Art. 23 Stimmrecht	8
Art. 24 Ehrungen	8
24.1 Ehrenmitglied	8
24.2 Ehrenpräsident	8
Art. 25 Recht am Bild	8
VI. Organisation	8
Art. 26 Organe	8
A: Die Generalversammlung (GV)	9
Art. 27 die GV als Organ	9
Art. 28 Einberufung der ordentlichen GV	9
Art. 29 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o. GV)	9
Art. 30 Anträge an der GV	9
Art. 31 Verfahren an der GV	9
Art. 32 Abstimmungen an der GV	9

Art. 33 Geschäfte der GV	9
B: Die Mitgliederversammlung	10
Art. 34 Einberufung	10
Art. 35 Aufgaben	10
C: Der Vorstand	10
Art. 36 Zusammensetzung	10
Art. 37 Befugnisse des Vorstands	11
Art. 38 Konstituierung	11
Art. 39 Amtsperiode	11
Art. 40 Aufgaben des Vorstandes	11
D: Rechnungsrevisor:innen	12
Art. 41 Zusammensetzung	12
Art. 42 Aufgaben	12
Art. 43 Amtsperioden	12
VII. Mittel	12
Art. 45 Beitragsfreiheit	13
Art. 46 Jahresbeiträge	13
VIII. Schlussbestimmungen	13
Art. 47 Vereins-/ Geschäftsjahr	13
Art. 48 Statutenänderung	13
Art. 49 Auflösung des Vereins	13
Art. 50 Fusion	13
Art. 51 Inkrafttreten	14

Statuten Powerbike Winterthur BMX MTB

Fassung 2025 – genehmigt an der Generalversammlung vom [21.11.2025]

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Powerbike Winterthur BMX MTB besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

«Der Verein Powerbike Winterthur BMX MTB fördert den BMX- und MTB-Sport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Er bezweckt die sportliche und persönliche Förderung seiner Mitglieder und legt dabei Wert auf Fairplay, Sicherheit, Respekt und eine klare sportliche Linie. Der Verein ist offen für alle, die diese Werte respektieren, mittragen und das Vereinsleben aktiv mitgestalten. Er führt Veranstaltungen durch, die dem Radsport und dem Verein dienen und nimmt auch an solchen teil. Der Verein setzt sich zudem das Ziel, Gemeinschaft und Zusammenhalt durch Anlässe zu fördern.»

Der Verein bekennt sich zur Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie zum Ethik-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic und setzt diese in allen Bereichen seiner Tätigkeit um.

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied von Swiss Cycling und dem Kantonalverband Zürich Cycling und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 4 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen, bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Vereins (Art. 2 Zweck) dienen.

IV. Ethik, Doping und Sanktionen

Abschnitt A: Ethik & Doping

Art. 5 Ethik und Werte

Powerbike Winterthur BMX MTB bekennt sich zur Ethik-Charta des Schweizer Sports sowie zum Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Diese Grundsätze sind für alle Mitglieder, Funktionär:innen, Athlet:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen und Ärzt:innen verbindlich.

Der Verein verpflichtet sich, die Grundwerte des Sports – **Fairness, Respekt, Chancengleichheit, Sicherheit, Inklusion und Nachhaltigkeit** – zu **fördern** und zu **leben**. Er **lehnt jede Form** von **Diskriminierung, Belästigung, Machtmissbrauch, Wettkampfmanipulation** oder **unlauterem Verhalten ab** und schützt die Integrität und Würde aller Beteiligten.

Art. 6 Dopingverbot

Powerbike Winterthur BMX MTB und seine Mitglieder unterstehen dem **Doping-Statut von Swiss Olympic** sowie den Bestimmungen der **UCI**.

Der Verein unterstützt die Ziele der Dopingprävention, der Aufklärung und der Chancengleichheit.

Er schützt die **Gesundheit und Integrität** seiner Athlet:innen und setzt sich aktiv gegen jede Form von Doping ein.

Abschnitt B: Sanktionen & Disziplin

Art. 7 Sportrechtliche Sanktionen

Mutmassliche Verstösse gegen das **Ethik-Statut** oder das **Doping-Statut** werden durch **Swiss Sport Integrity (SSI)** untersucht.

Das **Schweizer Sportgericht** ist für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung zuständig. Entscheide können innert **21 Tagen** ab Erhalt des begründeten Entscheids beim **Tribunal Arbitral du Sport (TAS)** in Lausanne angefochten werden.

Art. 8 Vereinsinterne Massnahmen (Suspendierung und Ausschluss)

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen oder suspendieren, wenn diese durch ihr Verhalten den Vereinszweck (Art. 2), die Werte des Vereins (Art. 5) oder die Interessen des Vereins erheblich verletzen.

Ein Ausschluss oder eine Suspendierung kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied:

- die Interessen oder den Ruf des Vereins und dessen Mitglieder schädigt,
- die Statuten oder Weisungen grob verletzt,
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Verfahren:

- Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung provisorisch suspendieren. Diese Suspension gilt bis zum definitiven Entscheid.

- Ein Ausschluss oder eine Suspendierung kann ohne vorgängige Verwarnung erfolgen, wenn die Schwere des Verstosses dies rechtfertigt.
- Der Entscheid ist zu begründen und kann per E-Mail mitgeteilt werden.
- Vor einem definitiven Ausschluss ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren (Anhörung oder schriftliche Stellungnahme).
- Der Ausschlussentscheid liegt ausschliesslich in der Kompetenz des Vorstandes und ist endgültig.
- Das detaillierte Vorgehen ist im entsprechenden Reglement des Vorstandes geregelt.

Art. 9 Governance und Branchenstandard

Powerbike Winterthur BMX MTB verpflichtet sich zur Umsetzung der Branchenstandards von Swiss Olympic, insbesondere:

- **Geschlechterausgewogenheit:** Im Vorstand sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein (Ziel: mindestens 40 % je Geschlecht).
- **Amtszeitbeschränkung:** Die maximale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt **12 Jahre**, beim Präsidium **16 Jahre**.
- **Interessenkonflikte und Geschenke:** Vorstandsmitglieder informieren bei möglichen Interessenkonflikten den Präsidenten oder die Präsidentin und treten in den Ausstand. Die Annahme von Geschenken, die über symbolischen Wert hinausgehen, ist untersagt.
- **Transparenz:** Der Verein verpflichtet sich, die Ethik- und Dopingbestimmungen regelmässig zu kommunizieren und in allen Bereichen seiner Tätigkeit umzusetzen.

V. Mitglieder

Art. 10 Mitgliederzusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Gastmitglieder
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Art. 11 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am BMX- und MTB-Sport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 12 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied gesandt werden und wird vom Vorstand behandelt.

Gesuchsteller:innen im Alter von unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 13 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsentscheid. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten sowie alle gültigen Reglemente und Weisungen des Vereins vorbehaltlos an.

Art. 14 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 15 Mutationen in der Mitgliedschaftsart

Eine Mutation der Mitgliedschaftsart (z.B. vom Passivmitglied in ein Aktivmitglied oder vom Aktivmitglied in ein Gastmitglied) ist jederzeit möglich, wobei die Anfrage einer Änderung der Mitgliedschaftsart schriftlich an die oder den Aktuar:in oder an ein anderes Vorstandsmitglied gerichtet werden muss. Im Falle, dass eine Lizenz von Powerbike Winterthur zu einem anderen Stammverein gewechselt wird, wechselt die Mitgliedschaft «automatisch» und per sofort in eine Gastmitgliedschaft. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge in der alten Mitgliedschaftsart werden nicht rückvergütet.

Art. 16 Verpflichtungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten sowie Adressänderungen (inkl. E-Mail) unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Aktivmitglieder, oder bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter:innen, sind verpflichtet, bei besonderen Anlässen oder Unterhaltsarbeiten rund um das Sportgelände, aktiv mitzuhelfen.

Art. 17 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Austritt schriftlich an die oder den Aktuar:In oder an ein anderes Vorstandsmitglied gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht, den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 18 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Trainings- oder Rennbetrieb von Powerbike Winterthur teilnehmen. Funktionär:innen mit einer gültigen Lizenz gelten als Aktivmitglieder.

Art. 19 Gastmitglieder

Powerbike Winterthur kann Gastmitgliedschaften vergeben.

1. Eine Gastmitgliedschaft ist für Athlet:innen vorgesehen, die ihre UCI-Rennlizenz nicht bei Powerbike Winterthur führen.
2. Ein Gastmitglied hat Anrecht auf reduzierten Trainingsumfang bei Powerbike.
3. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und keinen Anspruch auf Einsicht in Vereinsinterna.
4. Gastmitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die für die Mitgliedschaft spezifischen Reglemente sowie den Vereinszweck zu respektieren und sich entsprechend zu verhalten.

Art. 20 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Trainings- oder Rennbetrieb von Powerbike Winterthur teilnehmen, aber trotzdem einen Bezug zum Verein haben (z.B. Familienangehörige, ehem. Aktivmitglieder, Trainer:innen)

Art. 21 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung für besondere Verdienste für den Verein Powerbike Winterthur BMX MTB ernannt. Sie sind beitragsfrei, haben aber dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 22 Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein in irgendeiner Form unterstützen ohne jegliche Rechte und Verpflichtungen.

Art. 23 Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird das Stimm- und Wahlrecht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Passivmitglieder **und Gastmitglieder** haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 24 Ehrungen

Der Vorstand kann Aktivmitglieder ehren, welche sich in der Saison durch sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes folgende Ehrungen beschliessen:

24.1 Ehrenmitglied

Mitglieder, die besondere Verdienste für den Verein geleistet haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen ausserhalb des Vereins, welche besondere Verdienste für den Verein geleistet haben, verliehen werden.

24.2 Ehrenpräsident

Eine Präsidentin oder ein Präsident, der besondere Verdienste für den Verein geleistet hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Art. 25 Recht am Bild

Ohne gegenteilige Mitteilung darf Powerbike Winterthur BMX MTB Fotos von Mitgliedern, welche im Zusammenhang mit dem BMX oder MTB Sport erstellt wurden, für Beiträge auf der eigenen Website und den Social-Media-Kanälen verwenden.

VI. Organisation

Art. 26 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung

B. Mitgliederversammlung

C. Vorstand

D. Rechnungsrevisoren

A: Die Generalversammlung (GV)

Art. 27 die GV als Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Art. 28 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich im November statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden **mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Durchführung** durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 29 Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o. GV)

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangt.

Art. 30 Anträge an der GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder behandelt.

Art. 31 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied bzw. dessen gesetzliche:r Vertreter:in steht eine Stimme zu. Die GV wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.

Wenn es die Situation erfordert, kann die GV auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand.

Art. 32 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Die Mitglieder können jedoch mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Wenn nichts anderes in den Statuten vermerkt ist, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 33 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

- Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler:innen
- Statutenänderungen
- Genehmigung der Mutationen (Neuaufnahmen/Austritte/Ausschlüsse)
- Genehmigungen des Protokolls der letzten GV
- Jahresberichte des Vorstandes

- Revisorenbericht
- Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigungen des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- **Wahlen**
 - Präsident:in
 - Verantwortliche:r Sponsoring
 - Verantwortliche:r PR / Social Media
 - Aktuar:in
 - Kassier:in
 - Sportliche:r Leiter:in
 - Verantwortliche:r Infrastruktur
 - Verantwortliche:r Track
 - Verantwortliche:r MTB
 - Rechnungsrevisor:innen

Stellen sich mehrere Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl, so können - sofern die anwesenden Mitglieder einverstanden sind - die Wahlen dieser Person zu einer einzigen Wahl zusammengefasst werden.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten
- Vorstellung der eingegangenen Anträge
 - Wortmeldungen des Vorstands
 - Wortmeldungen der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Anträge
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Verschiedenes

B: Die Mitgliederversammlung

Art. 34 Einberufung

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Die Information an die Mitglieder **muss mindestens drei Wochen** vor dem Termin erfolgen.

Art. 35 Aufgaben

Eine Mitgliederversammlung erledigt Angelegenheiten, die der Vorstand dieser unterbreitet und die nicht der ordentlichen GV vorbehalten sind.

C: Der Vorstand

Art. 36 Zusammensetzung

1. Präsident:in
2. Verantwortliche:r Sponsoring
3. Verantwortliche:r PR / Social Media
4. Aktuar:in
5. Kassier:in
6. Sportliche:r Leiter:in
7. Verantwortliche:r Infrastruktur
8. Verantwortliche:r Track
9. Verantwortliche:r MTB

Der Vorstand kann je nach Bedarf erweitert werden. Dazu braucht es einen Beschluss an der GV. Dieser ist zu Beginn des Traktandums Wahlen zu fassen.

Anlässlich der ersten Vorstandssitzung nach der GV wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, welches für das folgende Vereinsjahr das Vizepräsidium übernimmt.

Art. 37 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des Vereinsjahres austreten, bis zur GV provisorisch zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten Arbeitsgruppen zu bilden oder einzelne Mitglieder zu beauftragen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand kann nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben von maximal Fr. 5'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von maximal Fr. 2'000.- tätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 38 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb des Vorstandes selbst, insbesondere regelt er die Stellvertretung.

Art. 39 Amtsperiode

Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder dauern ein Jahr.

Art. 40 Aufgaben des Vorstandes

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, **bereitet** die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und die Generalversammlung vor und lädt dazu ein. **Sie oder er** vertritt den Verein nach innen und aussen. **Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt sie oder er** die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren Aufgaben und übernimmt seine Stellvertretung.

Die Verantwortliche oder der Verantwortliche Sponsoring ist zuständig für die Organisation des Sponsoringwesens, insbesondere im Zusammenhang mit Rennanlässen.

Die Verantwortliche oder der Verantwortliche Marketing / PR / Social Media verantwortet die externe und interne Kommunikation des Vereins. Sie oder er pflegt den Kontakt zu Medien und Partner:innen, koordiniert Website, Newsletter und Social-Media-Kanäle, sorgt für ein einheitliches Markenbild und unterstützt den Vorstand in kommunikativen Belangen.

Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlungen.

Die Kassierin oder der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Vereins. Er ist besorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Vereinseinnahmen sowie die hiermit verbundene Korrespondenz mit Einzelunterschrift.

Die Sportliche Leiterin oder der Sportliche Leiter organisiert den Trainingsbetrieb und ist für die Nachwuchsförderung zuständig. Sie/Er ist zudem für die Aus- und Weiterbildung der Trainer verantwortlich. Sie/Er stellt sicher, dass die Ehrungen der Fahrer:innen bis spätestens an der GV des entsprechenden Jahres stattfinden.

Die Verantwortliche oder der Verantwortliche Infrastruktur ist für den Betrieb und Unterhalt des Clubhauses, der Zeitmessanlage, des Material- und Zielcontainers verantwortlich. Zur Unterstützung werden mehrmals jährlich Helfertage organisiert.

Die Verantwortliche oder der Verantwortliche Tack ist für den Betrieb und Unterhalt der BMX- Piste und des Maschinenparks verantwortlich. Zur Unterstützung werden mehrmals jährlich Helfertage organisiert.

Die Verantwortliche oder der Verantwortliche MTB

ist für den Bereich MTB innerhalb des Vereins Powerbike Winterthur BMX MTB verantwortlich. Zusätzlich verantwortet die Funktion den Betrieb und Unterhalt der «Winti-Line».

D: Rechnungsrevisor:innen

Art. 41 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen und eine:n Ersatzrevisor:in.

Art. 42 Aufgaben

Die Rechnungsrevisor:innen überwachen die Arbeit der Kassierin oder des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins, der Abteilungen sowie allfälliger Spezialfonds. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Art. 43 Amtsperioden

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor:innen beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisor:innen können, nach einer Pause, für eine weitere Amtsdauer gewählt werden.

VII. Mittel

Art. 44 Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen resultieren aus den folgenden Aktionen:

- 1. Jahresbeiträge der Mitglieder**
- 2. Reinerlös aus Veranstaltungen**
- 3. BMX-School Einnahmen**
- 4. Freiwillige Beiträge von Sponsoren und Gönnern**
- 5. Werbung auf der Powerbike Winterthur BMX MTB Webseite**
- 6. Vermarktung von Werbeflächen auf dem Trainingsgelände**
- 7. Sportfördergelder**

Für sämtliche Verbindlichkeiten von Powerbike Winterthur haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 45 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident:innen sowie Vorstandsmitglieder einschliesslich deren aktive Familienmitglieder sind beitragsfrei.

Die **Passivmitgliedschaft für Trainer:innen** ist beitragsfrei. **Trainieren Trainer:innen auch aktiv, entfällt die Beitragspflicht für ihre Aktivmitgliedschaft**, sofern ein vom Vorstand festgelegtes **Mindestpensum an geleiteten Trainings** erfüllt wird.

Von der Mitgliedsgebühr befreit sind zudem:

- Aktivmitglieder die Swiss Cycling Kaderfahrer:innen mit gültiger **Championship-Lizenz** sind
- Funktionär:innen mit gültiger **Funktionärs-Lizenz**

Art. 46 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und ist **30 Tage nach Zustellung der Rechnung** fällig.

Im Eintrittsjahr kann der Vorstand **zeitlich anteilige Beiträge sowie befristete Promotions- und Kombinationsangebote** (z. B. **BMX-School-Übertritt** mit vergünstigtem Beitrag) gewähren. Dabei sind **Transparenz und Gleichbehandlung** sicherzustellen; die Grundsätze werden im Gebührenreglement festgehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 47 Vereins-/ Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. November. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober.

Art. 48 Statutenänderung

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 49 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung verfügt werden. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die anlässlich der Auflösungs-GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden, welcher gemeinnützigen Gesellschaft das Vereinsvermögen gespendet werden soll.

Art. 50 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung, mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen an die neue Körperschaft übertragen.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. November 2022.

Powerbike Winterthur BMX MTB

Der Präsident


Stefan Sieber



Die Aktuarin

Mirjam Feinle